

# Satzung der Jungen Liberalen

## Bezirksverband Ruhrgebiet

Fassung vom 21.02.2024

### Beschlossen durch den Bezirkskongress

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Bezirksverband Ruhrgebiet“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Vereinsgrundsätze

(1) Die Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die Idee des Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen sind der Jugendverband der FDP.

(2) Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein.

(3) Die Jungen Liberalen sehen in der Freien Demokratischen Partei (FDP) die einzige Partei in Deutschland, die als politischer Ansprechpartner für die oben genannten Ziele dienen kann. Die Jungen Liberalen bekennen sich als Jugendorganisation der FDP.

#### §3 Gliederung

(1) Die Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind eine Untergliederung der Jungen Liberalen Landesverband NRW.

(2) Die Kreisverbände der Jungen Liberalen Dortmund, Bochum, Herne, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen, Bottrop und Gelsenkirchen sind Untergliederungen der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet.

(3) Ziele der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind vor allem die interkommunale Zusammenarbeit der Kreisverbände zu unterstützen, zu stärken und zu koordinieren.

#### §4 Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet

Mitglied im Bezirksverband Ruhrgebiet ist, wer Mitglied des Landesverbandes der Jungen Liberalen NRW ist und einem der oben genannten Kreisverbände angehört.

#### §5 Organe des Vereins

Die Organe der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet sind:

1. der Bezirkskongress
2. der erweiterte Bezirksvorstand
3. der Bezirksvorstand
4. der Bezirksarbeitskreis

#### §6 Bezirkskongress

(1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet.

(2) Der Bezirkskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- 43 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes und der Ombudsperson
- 44 2. Wahl von Kassenprüfern
- 45 3. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress
- 46 4. Änderung der Satzung
- 47 5. Auflösung des Bezirksverbandes

48 (3) Der Bezirkskongress setzt sich aus 81 Delegierten zusammen. Die Delegierten entfallen  
49 auf die Kreisverbände in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl nach dem  
50 Berechnungsverfahren D'Hondt. Berechnungsgrundlage sind die Mitglieder nach §4, die der  
51 Landesverband vier Wochen vor Kongresseröffnung für den jeweiligen Kreisverband in  
52 seiner Mitgliederliste geführt hat. Die Berechnung wird durch den Bezirksvorsitzenden  
53 durchgeführt und die Anzahl der Delegierten der Kreisverbände den Kreisvorsitzenden mit  
54 der Einladung zum Bezirkskongress mitgeteilt. Die Kreisverbände wählen ihre Delegierten  
55 nach eigenen Regeln. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem  
56 Bezirksvorsitzenden bis sieben Tage vor dem Bezirkskongress zu benennen, andernfalls  
57 sind die zuletzt benannten Delegierten stimmberechtigt.

58 (4) Delegierte können ihr Stimmrecht einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten  
59 schriftlich übertragen. Für die Übertragung ist keine Stellvertretung zulässig. Aus der  
60 Übertragungsurkunde muss der Bezirkskongress, für den die Gültigkeit entfalten soll,  
61 eindeutig hervorgehen. Kein Delegierter oder Ersatzdelegierter darf mehr als zwei Stimmen  
62 wahrnehmen.

63 (5) Während des Kongresses ist eine Stimmrechtsübertragung auf dem Stimmblock und  
64 der Stimmkarte mit der Unterschrift des Übertragenden zu versehen und kenntlich zu  
65 machen, auf welchen Delegierten oder Ersatzdelegierten das Delegiertenrecht übertragen  
66 werden soll.

67 (6) Versäumt ein Delegierter die Übertragung seines Stimmrechts nach Abs. 4 und steht  
68 nach der Kongresseröffnung fest, dass er sein Delegiertenrecht nicht wahrnehmen wird,  
69 kann der zuständige Kreisvorsitzende die Stimmrechtsübertragung vornehmen. Ist dieser  
70 nicht anwesend kann ein von ihm schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden benannter  
71 Stellvertreter die Stimmrechtsübertragung vornehmen. Andernfalls verfällt das Stimmrecht.

72 (7) Jeder Stimmberechtigte ist unabhängig davon, ob er sein eigenes oder ein übertragenes  
73 Stimmrecht ausübt, nur seinem Gewissen unterworfen.

74 (8) Alle Mitglieder die bereits vier Wochen vor Eröffnung des Kongresses Mitglied der  
75 Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet gemäß §4 waren, sind antrags- und  
76 redeberechtigt. Zudem sind Antragsberechtigt die Kreisverbände, der Bezirksvorstand, der  
77 erweiterte Bezirksvorstand sowie der Bezirksverband der Liberalen Schüler. Alle Anträge  
78 müssen sieben Tage vor Kongresseröffnung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden  
79 eingereicht werden. Von dieser Frist sind der Bezirksvorstand und der erweiterte  
80 Bezirksvorstand befreit. Der Kongress hat zudem das Recht, sich mit Dringlichkeitsanträgen  
81 zu befassen, die von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden müssen.

82 (9) Der Bezirkskongress tagt mindestens einmal jährlich und soll im ersten Quartal des  
83 Kalenderjahres stattfinden. Spätestens muss er bis zum Ablauf des zweiten Quartals  
84 abgehalten werden. Aufgaben aus § 6 Abs. 1. & 2. sind dabei nur alle zwei Jahre  
85 durchzuführen und finden üblicherweise im ersten Quartal, spätestens im zweiten Quartal  
86 eines geraden Kalenderjahres statt.

87 (10) Der Bezirkskongress wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Bezirksvorsitzenden auf  
88 Beschluss des Bezirksvorstandes durch Einladung per E-Mail an Kreisvorsitzenden der  
89 neun Kreisverbände der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet einberufen. Die

90 Einladung ergeht in Textform. Hat ein Kreisvorsitzender keine E-Mailadresse hinterlegt, so  
91 ergeht die Einladung per eingeschriebenen Brief. Hat ein Kreisverband keinen gewählten  
92 Kreisvorsitzenden, ist die Einladung an den (kommissarischen) Schatzmeister des  
93 Kreisverbandes unter vorgenannten Bestimmungen zu übersenden. Sofern keine Person  
94 ermittelt werden kann, sind hilfsweise alle Mitglieder des Kreisverbandes per E-Mail zu  
95 benachrichtigen. Die Kreisvorsitzenden sollen die Einladung an Ihre Mitglieder weiterleiten  
96 und benachrichtigen ihre Delegierten. Der Bezirksvorsitzende schlägt in der Einladung eine  
97 Tagesordnung vor.

98 (11) Zusätzlich muss innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Bezirkskongress  
99 stattfinden, wenn mindestens drei Kreisverbände, die gemeinsam mindestens 1/3 der  
100 Mitglieder des Bezirksverbandes zum Zeitpunkt der Antragsstellung repräsentieren, dies  
101 unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragen.

102 (12) Der Bezirkskongress wählt zu Beginn einen Tagungspräsidium aus mindestens zwei  
103 Personen bestehend, einen Protokollanten und die Stimmzählkommission.

#### 104 **§7 Erweiterter Bezirksvorstand**

105 (1) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht stimmberechtigt aus dem Bezirksvorstand nach  
106 §8 Abs. 1 und den Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter der neun Kreisverbände, die  
107 den Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhrgebiet angehören.

108 (2) Überdies gehören die Mitglieder des Bezirksvorstandes § 8 Abs. 8 dem erweiterten  
109 Bezirksvorstand mit beratender Stimme an.

110 (3) Der erweiterte Bezirksvorstand berät den Bezirksvorstand und betreibt die politische  
111 Willensbildung des Bezirksverbandes zwischen den Bezirkskongressen. Er hat kein Recht  
112 zur Geschäftsführung.

113 (4) Seine Arbeitsweise regelt der erweiterte Bezirksvorstand selbst.

114 (5) Der erweiterte Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr unter Leitung  
115 des Bezirksvorsitzenden. Er soll vor dem Bezirkskongress nach § 6 Abs.9 stattfinden. Die  
116 Einladung ergeht mit einer Frist von sieben Tagen in Textform. Der Bezirksvorsitzende lädt  
117 zur Sitzung des erweiterten Bezirksvorstandes ein und schlägt die Tagesordnung vor.

118 (6) Insbesondere übt der erweiterte Bezirksvorstand die in dieser Satzung definierten  
119 Aufgaben aus.

#### 120 **§8 Bezirksvorstand**

121 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Bezirksvorstand und sechs  
122 Beisitzern.

123 (2) Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus

- 124 (1) dem Bezirksvorsitzenden
- 125 (2) drei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- 126 (3) dem Schriftführer
- 127 (4) dem Schatzmeister

128 (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirkskongress in getrennten  
129 Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute  
130 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich; bei Stimmgleichheit findet der  
131 zweite Wahlgang als Stichwahl statt. Scheidet ein geschäftsführendes  
132 Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger vom nächstfolgenden  
133 Bezirkskongress für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Scheidet der Schatzmeister

134 vorzeitig aus, so ernennt der Bezirksvorsitzende einen kommissarischen Schatzmeister bis  
135 zur (Nach-)Wahl des Amtes. Die Amtsperiode eines Bezirksvorstandes endet erst mit der  
136 Wahl eines neuen Bezirksvorstandes.

137 (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann nur durch konstruktives  
138 Misstrauensvotum erfolgen. Dies bedarf einer absoluten Mehrheit der Delegierten. Anträge  
139 auf Abberufung müssen den Delegierten mit der Einladung zugegangen sein. Mindestens  
140 drei Kreisverbände, die gemeinsam mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirksverbandes  
141 zum Zeitpunkt der Antragsstellung repräsentieren, können dies beantragen.

142 (5) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses und  
143 Bezirksarbeitskreises aus und erledigt die laufenden organisatorischen Aufgaben. Seine  
144 Arbeitsweisen regelt er selbst.

145 (6) Der Bezirksvorsitzende ist der Vorstand i.S.v. §26 BGB. Er vertritt den Bezirksvorstand  
146 gerichtlich und außergerichtlich. Er kann im Namen des Bezirksverbandes klagen, Verträge  
147 abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen.

148 (7) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der  
149 Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung und für  
150 ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er gibt dem Bezirkskongress  
151 einen jährlichen Kassenbericht.

152 (8) Ständige Gäste in den Bezirksvorstandssitzungen sind sofern der Bezirksvorstand nicht  
153 mit einfacher Mehrheit widerspricht und die Person den Jungen Liberalen Bezirksverband  
154 Ruhrgebiet als Mitglied angehört:

- 155 1. Alle Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen  
156 Landesverband NRW.
- 157 2. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen.
- 158 3. Der Vorsitzende der Liberalen Schüler Ruhrgebiet.
- 159 4. Alle Mitglieder des Ruhrparlamentes, des Landtags von Nordrhein-Westfalen, des  
160 Deutschen Bundestages sowie des Europäischen Parlaments.
- 161 5. Die Ombudsperson. Diese wird vom Bezirkskongress ebenfalls für die Dauer von zwei  
162 Jahren gewählt und ist Anlaufperson für Konflikte im Verband. Sie hat keine  
163 schiedsrichterliche Funktion.

164

## 165 **§9 Bezirksarbeitskreis**

166 (1) Der Bezirksarbeitskreis ist ein programmatisches Beschlussorgan, welches mit einer  
167 Frist von 14 Tagen in Textform einzuladen ist. Sinngemäß erfolgt die Einladung nach § 6  
168 Abs. 10.

169 (2) Der Bezirksarbeitskreis ist mitgliederöffentlich und wird von einem vom  
170 Bezirksvorsitzenden bestimmten Präsidium geleitet.

171 (3) Ein Antrag ist Beschlusslage der Jungen Liberalen Bezirksverband Ruhr, wenn er  
172 mit einfacher Mehrheit bei der Abschlussabstimmung angenommen wurde.

173 (4) Sinngemäß verfährt das Gremium nach der Geschäftsordnung des Landeskongresses  
174 der Jungen Liberalen NRW.

175 (5) Antrags, Rede- und Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jungen Liberalen Ruhr  
176 gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 8. Antragsberechtigt überdies sind die Kreisverbände,  
177 der Bezirksvorstand, der erweiterte Bezirksvorstand sowie die Liberalen Schüler. Die  
178 Antragsfrist beträgt zehn Tage.

179 **§10 Nominierung von Kandidaten des Bezirksverbandes für den Landes- und**  
180 **Bundesvorstand der Jungen Liberalen sowie von Spitzenkandidaten zu Volkswahlen**

181 (1) Die Nominierung von Kandidaten der Jungen Liberalen Ruhrgebiet für Ämter im NRW-  
182 Landes- oder Bundesvorstand der Jungen Liberalen oder von Spitzenkandidaten zu den  
183 Bezirksverband betreffenden Volkswahlen erfolgt durch den erweiterten Bezirksvorstand  
184 oder auf Beschluss des Bezirksvorstandes durch den Bezirkskongress.

185 (2) Die Abstimmung erfolgt sofern nicht anders beschlossen geheim per Einzelwahl.

186 (3) Nominiert ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte.

187 **§11 Finanzen**

188 (1) Der Bezirksverband deckt grundsätzlich seine Aufwendungen durch Spenden, Umlagen  
189 und andere Einnahmen.

190 (2) Die Kreisverbände zahlen eine Umlage an den Bezirksverband. Diese beträgt  
191 grundsätzlich mindestens 0,25 EUR pro Mitglied und Jahr. Auf Beschluss des erweiterten  
192 Bezirksvorstandes kann die Umlage variabel auf dieser Basis erhöht werden.  
193 Berechnungsgrundlage sind die zum 01. Januar eines jeweiligen, umlagepflichtigen  
194 Kalenderjahres durch den Landesverband als beitragspflichtig erfassten Mitglieder des  
195 Kreisverbandes. Der Bezirksschatzmeister stellt über die Umlage eine Rechnung mit dem  
196 Zahlungsziel von zwei Monaten ab Versendung an die Vorsitzenden der Kreisverbände aus.

197 (3) Ist ein Kreisverband mit der Entrichtung der Umlage an den Bezirksverband  
198 eigenverschuldet drei Monate oder länger im Rückstand, so sind seine Delegierten und  
199 Ersatzdelegierten auf dem nächstfolgenden Bezirkskongress nicht stimmberechtigt. Die  
200 Umlageschuld kann auf dem Bezirkskongress in Bar beim Bezirksschatzmeister beglichen  
201 werden.

202 (4) Der erweiterte Bezirksvorstand kann einen Kreisverband, dessen Finanzen als nicht  
203 ausreichend erscheinen, von der Zahlung der Umlage durch Beschluss befreien. Ein solcher  
204 Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

205 (5) Jeder über dem fünfunddreißigsten Lebensjahr, der die Interessen und die politischen  
206 Ziele der Jungen Liberalen unterstützen möchte, kann die Fördermitgliedschaft beantragen.  
207 Über die Höhe des Jahresbeitrages kann das Fördermitglied frei entscheiden.

208 (6) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der  
209 Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für  
210 ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem  
211 einzelnen Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der  
212 Kassenprüfer dies für erforderlich hält.

213 (7) Der Schatzmeister legt dem Bezirkskongress jährlich einen Kassenbericht vor. Daran  
214 schließt sich der Kassenprüfungsbericht über sachliche und formelle Prüfung der  
215 Kassenführung durch die Kassenprüfer an. Der Bezirkskongress wählt für die Dauer von  
216 zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.

217 **§12 Ehrenvorsitzender**

218 Der Bezirkskongress kann auf Vorschlag des Bezirksvorstandes den Titel des  
219 Ehrenvorsitzenden vergeben, hierfür reicht eine einfache Mehrheit. Der Ehrenvorsitz kann  
220 nur mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der abgegeben  
221 Stimmen des Bezirkskongresses auf Antrag des Bezirksvorstandes entzogen werden.

222 **§13 Satzungsregelungen,- und Änderungen**

223 (1) Im Falle einer Regelungslücke dieser Satzung greifen die Regelungen der Satzung der

224 Jungen Liberalen Landesverband NRW.

225 (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
226 Stimmen. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge den  
227 Kreisvorsitzenden zehn Tage vor dem Bezirkskongress sinngemäß nach § 6 Abs. 10  
228 zugeschickt worden sind. Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, der Bezirksvorstand  
229 und der erweiterte Bezirksvorstand. Anträge müssen beim Bezirksvorsitzenden mit einer  
230 Frist von zwölf Tagen eingereicht werden.

#### 231 **§14 Auflösung**

232 (1) Der Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirkskongresses aufgelöst werden. Zu  
233 einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,  
234 mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Delegierten des Bezirkskongresses nötig.

235 (2) Anträge auf Auflösung müssen spätestens einen Monat vor Stattfinden des  
236 Bezirkskongresses den Mitgliedern zugegangen sein.

237 (3) Im Falle einer Auflösung des Bezirksverbandes fällt dessen Vermögen an die ihm  
238 angehörenden Kreisverbände, wobei für die insoweit vorzunehmende prozentuale  
239 Verteilung der beim Landesverband zur Zeit der Auflösung gemeldete Mitgliederstand  
240 maßgeblich ist. Hilfsweise fällt das Vermögen an den Landesverband der Jungen Liberalen  
241 NRW, Hilfsweise an die Wolfgang- Döring-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

#### 242 **§16 Inkrafttreten**

243 Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bezirkskongresses am 21. Februar 2024 in Kraft.